

## Allgemeine Geschäftsbedingungen für den Einkauf der NTT Germany AG & Co. KG

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen („AGB“) gelten für sämtliche Geschäftsbeziehungen die den Einkauf von Waren oder Werken (inkl. Software) durch NTT Germany AG & Co. KG, Horexstraße 7, 61352 Bad Homburg v. d. Höhe (im Folgenden „NTT“ genannt) bei gewerblichen Anbietern („Lieferant“) zum eigenen Gebrauch oder zur Weiterveräußerung an oder Weiterverwendung für gewerbliche Dritte („Endkunde“) zum Gegenstand haben. NTT geht solche Geschäftsbeziehungen nur auf Grundlage dieser AGB ein. Entgegenstehende Bestimmungen aus Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Lieferanten finden keine Anwendung. Spätestens mit Lieferung oder Leistung durch den Lieferanten gelten diese Bedingungen als angenommen.

### 1. Bestellung und Auftragsbestätigung

- 1.1. NTT kann die Bestellung bis zum Eingang der schriftlichen Auftragsbestätigung durch den Lieferanten jederzeit widerrufen.
- 1.2. Weicht die Auftragsbestätigung von der Bestellung ab, so wird diese Abweichung nur Vertragsbestandteil, wenn NTT dies ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat. Die Annahme der Lieferung oder Leistung stellt keine stillschweigende Annahme der Abweichung dar.

### 2. Leistungen, Gefahrenübergang

- 2.1. Der Erfüllungsort ergibt sich aus den Angaben der jeweiligen Bestellung. Sofern die Bestellung keinerlei Angaben dazu enthält und nichts Abweichendes vereinbart ist, ist Erfüllungsort der Sitz der NTT.
- 2.2. NTT ist während der Leistungserbringung jederzeit zur Überprüfung der Ausführung berechtigt.
- 2.3. Vorzeitige Lieferungen und Teillieferungen sind nur nach vorheriger schriftlicher Vereinbarung mit NTT zulässig.
- 2.4. Warenlieferungen erfolgen EXW (Incoterms 2020) und sind in geeigneter sowie branchenüblicher Weise mit Lieferchein und Bestellreferenz zu versehen. Die Waren sind handelsüblich und sachgerecht zu verpacken. Transportverpackungen sind vom Lieferanten auf seine Kosten zurückzunehmen.
- 2.5. Der Lieferant hat sich bei allen Leistungen über die geltende Hausordnung von NTT bzw. des Endkunden sowie sämtliche der Arbeitssicherheits- und Unfallverhütungsvorschriften vorab zu informieren und diese einzuhalten.
- 2.6. NTT ist berechtigt, den Auftrag jederzeit ohne Nennung von Gründen zu kündigen. NTT zahlt dem Lieferanten in diesem Fall die Kosten für die tatsächlich bis zum Tag des Auftragsabbruchs erbrachten Leistungen. Weitere Ansprüche hinsichtlich etwaiger Schäden oder Entschädigungen für etwaige Kosten, die dem Lieferanten gegebenenfalls entstanden sind, sind ausgeschlossen. Im Übrigen bleibt § 648 BGB unberührt.
- 2.7. Auf Anforderung der NTT ist der Lieferant verpflichtet, sämtliche Kommunikation oder Dokumentation in englischer Sprache zu führen, sofern ihm dies zumutbar ist.

### 3. Export

Sind Leistungen für den Lieferanten erkennbar für den Export bestimmt, ist der Lieferant verpflichtet in den Lieferpapieren sämtliche erforderlichen Angaben zu machen, damit NTT die nach den EU- und US-Exportkontrollvorschriften, dem deutschen Außenwirtschaftsrecht sowie sonstigen einschlägigen Zoll- und Embargovorschriften erforderlichen Angaben machen und die notwendigen Schritte veranlassen kann. Ein Anspruch auf zusätzliche Vergütung wird dadurch nicht begründet.

### 4. Abnahme

- 4.1. Informationstechnologische Geräte oder Anlagen sowie Individualsoftware gelten erst nach vierwöchigem, erfolgreichem Testbetrieb und schriftlicher Abnahmeerklärung durch NTT oder den Endkunden als abgenommen, sofern nicht anderweitig schriftlich vereinbart.
- 4.2. Jede Abnahme muss mittels eines vom Endkunden oder NTT unterschriebenen Abnahmeprotokolls dokumentiert werden.
- 4.3. Es besteht kein Anspruch auf Teilabnahmen.

### 5. Leistungsverzögerung

- 5.1. Zeichnet sich für den Lieferanten eine Verzögerung seiner Lieferung oder Leistung ab, so ist NTT unverzüglich unter Angabe der dafür maßgeblichen Gründe zu unterrichten.
- 5.2. Kommt der Lieferant in Lieferverzug, ist die NTT berechtigt, für jeden Kalendertag, an dem sich der Lieferant in Verzug befindet, eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,2 % der Gesamtnettovergütung zu verlangen. Satz 1 gilt auch für Überschreitungen von vereinbarten Terminen für Teilleistungen. In diesem Fall berechnet sich die Vertragsstrafe nach dem auf die Teilleistung entfallenden Anteil an der Gesamtnettovergütung. Insgesamt darf die Summe der aufgrund dieser Regelung zu zahlenden Vertragsstrafen jedoch nicht mehr als 5 % der Gesamtnettovergütung betragen. Vertragsstrafen werden auf Schadensersatzansprüche angerechnet.

### 6. Außerordentliche Kündigung

Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt für die NTT insbesondere dann vor, wenn der Endkunde das Vertragsverhältnis beendet, für dessen Erfüllung der Lieferant von der NTT beauftragt worden ist.

### 7. Rügeobliegenheit

NTT kommt ihrer Obliegenheit gem. § 377 HGB innerhalb von vier Wochen nach Gefahrenübergang nach.

### 8. Versicherungsschutz

Der Lieferant hat seine Risiken angemessen durch entsprechende Versicherungen im branchenüblichen Rahmen abzuschließen und ist NTT auf Anfrage zum Nachweis verpflichtet.

### 9. Preise, Zahlungsbedingungen

- 9.1. Die in der Bestellung genannten Preise verstehen sich grundsätzlich exkl. gesetzlicher Umsatzsteuer jedoch inkl. der Kosten für Verpackung, Transport und ordnungsgemäßer Entsorgung oder Rücknahme der Verpackung.
- 9.2. Sofern eine Abrechnung nach Aufwand vereinbart worden ist, richtet sich die Vergütung nach den in der Bestellung angegebenen Stundensätzen. Ferner kann in der Bestellung eine Vergütungsobergrenze oder ein geschätzter Aufwand vereinbart werden. Ein Anspruch auf Ausschöpfung der Vergütungsobergrenze oder des geschätzten Aufwandes besteht nicht. Es wird nur der von der NTT beauftragte und vom Lieferanten tatsächlich geleistete Aufwand vergütet. Sollte der tatsächliche Aufwand die Vergütungsobergrenze oder den geschätzten Aufwand übersteigen, bedarf dies der Einwilligung der NTT.
- 9.3. Die in der Bestellung ausgewiesenen Preise sind Festpreise.
- 9.4. Rechnungsstellung erfolgt erst nach mangelfreiem Gefahrenübergang. Teilvergütungen sind ausgeschlossen, sofern nicht anders vereinbart.
- 9.5. Rechnungen müssen immer die NTT-Bestellnummer enthalten.
- 9.6. Soweit nichts Abweichendes vereinbart ist, erfolgt Rechnungsstellung ausschließlich in Euro.

## Allgemeine Geschäftsbedingungen für den Einkauf der NTT Germany AG & Co. KG

- 9.7. Zahlungen erfolgen innerhalb von 60 Tagen netto nach Gefahrenübergang und Rechnungseingang.

### 10. Urheber und Nutzungsrechte

- 10.1. Der Lieferant räumt Dimension Data sowie den i.S.v. §§ 15 ff. AktG mit ihr verbundenen Unternehmen unwiderruflich die ausschließlichen übertragbaren, unterlizensierbaren, räumlich (weltweit) und zeitlich unbeschränkten Nutzungs- und Verwertungsrechte an den erstellten Arbeitsergebnissen und den dazugehörigen Materialien, insbesondere Dokumentationen und Handbücher, Konzepte und Entwürfen ein.
- 10.2. Die Zahlung der vereinbarten Vergütung umfasst die Einräumung der vorstehend genannten Rechte. Insofern wird keine weitere Vergütung geschuldet.

### 11. Aufrechnung und Abtretung

- 11.1. Eine Aufrechnung ist dem Lieferanten nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen gestattet.
- 11.2. Der Lieferant darf Leistungen oder Leistungsteile nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch NTT auf Dritte übertragen oder Subunternehmer damit beauftragen.
- 11.3. Die Abtretung von Geldforderungen gegen NTT an Dritte ist auch ohne Zustimmung zulässig, begründet aber ein Recht zur Kündigung bzw. zum Rücktritt von den Leistungen zum Wirkwerden der Abtretung, sofern NTT der Abtretung nicht zuvor schriftlich zugestimmt hat und es durch die Abtretung zu einer Belastung der Kreditlinie der NTT käme.

### 12. Höhere Gewalt

Im Falle einer Leistungshinderung aufgrund von Höherer Gewalt, wie z.B. Krieg, Unruhen, Naturgewalten, Feuer, Pandemien, Arbeitskampf oder Sabotage durch Dritte ist die jeweilige Partei für die Dauer und im Umfang der Hinderung von ihrer Leistungspflicht gegenüber der anderen Partei befreit.

### 13. Geheimhaltung

- 13.1. Im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung ausgetauschte Informationen, insbesondere kommerzieller oder technischer Art, sind vertraulich zu behandeln und Dritten nicht zu offenbaren, sofern diese Informationen nicht offenkundig sind. Die Informationen sind so aufzubewahren, dass jeglicher Missbrauch ausgeschlossen ist. Der Lieferant steht darüber hinaus dafür ein, dass nur seine Mitarbeiter, Berater und sonstigen Erfüllungsgehilfen, welche mit der Vertragsdurchführung betraut sind und schriftlich zur Geheimhaltung verpflichtet wurden, Informationen erhalten.
- 13.2. Von NTT zur Verfügung gestellte Unterlagen, Daten etc. bleiben Eigentum von NTT und sind auf Aufforderung von NTT hin unverzüglich zurückzugeben. Gesetzliche, satzungsrechtliche oder vertragliche Aufbewahrungspflichten bleiben ebenso unberührt, wie das Geschäftsgeheimnisgesetz (GeschGehG).

### 14. Datenschutz & Datensicherheit

- 14.1. Der Lieferant hat seine Mitarbeiter nach den einschlägigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu belehren und auf die Wahrung der Vertraulichkeit der Daten zu verpflichten.
- 14.2. Der Lieferant hat NTT unverzüglich davon zu unterrichten, wenn Dritte aus seinem Verantwortungsbereich unbefugt oder Behörden Zugang zu Daten von NTT verlangen oder erlangt bzw. erhalten haben, es sei denn, eine solche Mitteilung ist dem Lieferanten gesetzlich oder per bindender Anordnung untersagt.
- 14.3. Ist der Lieferant der Auffassung, dass die Leistungserbringung eine Auftragsverarbeitung im Sinne des Art. 28 DSGVO darstellt oder beinhaltet, so hat er dies NTT unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

- 14.4. Ändern sich die gesetzlichen oder behördlichen Anforderungen an den Datenschutz während der Vertragslaufzeit, so werden die Parteien gemeinsam entsprechende Massnahmen ergreifen, um die Einhaltung dieser Anforderung sicher zu stellen.

### 15. Informationssicherheit und Fernzugang

- 15.1. Der Lieferant verpflichtet sich, alle Informationen der NTT und ihrer Endkunden nach dem anerkannten Regeln von Wissenschaft und Technik wirksam gegen unberechtigten Zugriff, Veränderung, Zerstörung oder Verlust, unerlaubter Verarbeitung und sonstigen Missbrauch zu schützen.
- 15.2. Der Lieferant verpflichtet sich ein Informationssicherheitsmanagementsystem (ISMS) nach einem anerkannten Standard zu führen.
- 15.3. Der Lieferant ist angehalten eine Zertifizierung nach ISO/IEC 27001 in der jeweils gültigen Fassung durchführen und diese über die Vertragslaufzeit aufrechterhalten. Das Zertifikat und die jährlichen Auditberichte sind unaufgefordert der NTT nach Erhalt bereitzustellen.
- 15.4. Soweit NTT dem Lieferanten für die Erbringung von Leistungen oder in Zusammenhang damit einen Fernzugang (Remote-Zugang) zu Systemen der NTT oder ihrer Endkunden bereitstellt, hat der Lieferant bei der Nutzung des Fernzugangs die Systemlandschaft und die Sicherheitsbestimmungen der NTT oder ihrer Endkunden zu beachten. Der Lieferant darf den Fernzugang nur nach Erlaubnis durch NTT nutzen und diese Nutzung nur selbst durch hierzu autorisierte Mitarbeiter vornehmen lassen, die auf die Wahrung der Vertraulichkeit der Daten verpflichtet sind. Diese autorisierten Mitarbeiter benennt der Lieferant gegenüber NTT namentlich.

### 16. Überprüfung und Kontrolle

- 16.1. Der Lieferant räumt der NTT und durch die NTT beauftragten Prüfern jederzeit ein uneingeschränktes und ungehindertes Informations-, Einsichts- und Prüfrecht ein. Dies betrifft ausschließlich den von der NTT beauftragten Leistungserbringenden Bereich. Prüfungen werden i.d.R. zwei Wochen vorher durch die NTT angekündigt.
- 16.2. Der Lieferant verpflichtet sich Selbstauskünfte zur Informationssicherheit auf Anfrage von NTT zu erteilen.
- 16.3. Schwachstellen im Liefergegenstand oder Leistungsumfang des Lieferanten sind unverzüglich zu beheben, sofern dies für ihn zumutbar ist.

### 17. Sonstiges

- 17.1. Mündliche Abreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung. Gleiches gilt für die Abbedingung der Schriftform.
- 17.2. Für alle Verträge auf Grundlage dieser AGB findet ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts und des Internationalen Privatrechts Anwendung.
- 17.3. Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB unwirksam sein oder werden oder sollten diese Bestimmungen Lücken enthalten, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich vielmehr, die unwirksamen oder fehlenden Regelungen durch solche zu ersetzen, die dem wirtschaftlich Gewollten am Nächsten kommen.
- 17.4. Ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist Bad Homburg v. d. Höhe.